

nischen Gegner Kaiser Heinrichs VI., einerseits als „Hofzweig“, „monströse Mißgeburt der Natur“ und „Affen“ disqualifizierte, ihn aber im Verhältnis zu einem weiteren sizilischen Thronkandidaten als „Giganten“ gegenüber einem „Zukurzgeratenen“ hinstellte. Daß freilich nicht einmal der etwa im Sachsenspiegel²⁶ überlieferte landrechtliche Ausschluß Aussätziger von der Herrschaft zwingende Rechtskraft besaß, zeigt sich an der Wahl des nicht nur minderjährigen, sondern auch leprakranken Balduin IV. zum König von Jerusalem im Jahre 1174.

Das Gedicht R 21 enthält Detailinformationen über gewaltsame Auseinandersetzungen in der Stadt Rom nach der Kaiserkrönung Ottos IV., die sein Verfasser wohl nur in Rom selbst erhalten haben kann. Daß unter den bedrängten Verhältnissen in Köln im Frühjahr 1215 die Vorsicht am Hofe Ottos so weit reichte, vorab in der Instruktion der kaiserlichen Konzilsgesandtschaft, die erteilt worden ist, bevor die im Juli 1215 vollzogene Entlassung des vom Kaiser in Haft gehaltenen Bischofs von Münster²⁷ auch nur zur Debatte stand, derartigen Randfragen Raum zu geben, die nur durch die Einführung der personifizierten *Roma* in das Gedicht R 21 Bedeutung erlangten, darf man nicht erwarten: Das Gedicht ist folglich nicht nur nicht am Hofe Ottos IV., sondern in der Tat in Rom entstanden.

Die immer erbitterter werdende Diskussion zwischen *Roma* und Innozenz III. endet so, daß diese dem Papst Rechtsbruch nachweist, der ihr seinerseits kraft seiner apostolischen Autorität Schweigen auferlegt und die Absetzung des Kaisers kraft seines Willens bestätigt, wodurch vom Dichter sehr geschickt Recht und päpstliche Willkür konfrontiert werden. Wie in Walthers Unmutston zeigt sich der Papst als Hirte, der seine eigene Herde wie ein Wolf reißt. Ein raffiniertes etymologisches Spiel mit dem aus einem Trochäus (◡) und einem Daktylus (◡◡◡)

Ecce vetus monstrum, nature crimen abortum;

Ecce coronatur simia, turpis homo!

Huc ades Allecto, tristis proclamet Herinis,

Exclament Satiri: semivir ecce venit.

Für den Hinweis ist Prof. Dr. Natalie Fryde-von Stromer zu danken. Vgl. Theodor TOECHE, Kaiser Heinrich VI. (Jbb. der deutschen Geschichte 18, 1867) S. 130 Anm. 1.

26) MGH *Fontes iuris* N. S. 1 S. 240 c. III 54 § 3.

27) WINKELMANN, Ottos IV. (wie Anm. 1) S. 367. Da die kaiserlichen Konzilsvertreter in Rom einem diesbezüglichen Anklagepunkt trotz seiner rechtlichen Erheblichkeit nicht widersprachen, können sie von der bereits erfolgten, Otto entlastenden Freilassung keine Kenntnis gehabt haben.